

## Österreichischer Gemeindebund



*Hofrat Dr. Robert Hink  
Generalsekretär*



*Bgm. Helmut Mödlhammer  
Präsident*

# Gemeindeabgaben im Insolvenzverfahren

Sehr geehrte Frau Bürgermeister!  
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Anlass, das Thema „Insolvenz“ im Rahmen der Schriftenreihe des Österreichischen Gemeindebundes zu behandeln, war neben der in den letzten Jahren tendenziell zunehmenden Anzahl von Insolvenzverfahren die Häufung von Problemen und vermehrten Fragestellungen seitens der Gemeinden.

Ziel der vorliegenden Broschüre ist es, Mandataren und Mitarbeitern der österreichischen Gemeinden einen Leitfaden für die Praxis zur Verfügung zu stellen. Da dieses komplexe Thema im Rahmen eines Arbeitsbehelfes in Broschürenform nicht detailliert darstellbar ist, wird ein allgemeiner Überblick über das Insolvenzverfahren geboten und werden Sonderregelungen bezüglich der öffentlichen Abgaben in der Insolvenz etwas ausführlicher dargestellt.

## Vorwort

Das dem eigentlichen Insolvenzverfahren vorgeschaltete Unternehmensreorganisationsverfahren wird im Rahmen dieser Broschüre nicht behandelt.

Durch hervorgehobene Praxistipps und eine eingearbeitete Mustersammlung wird die Verwendbarkeit für den Praktiker zusätzlich verbessert.

Der Österreichische Gemeindebund hofft, mit dieser ersten in der neuen Kooperation erscheinenden Broschüre wertvolle Anleitungen und Hilfestellung für die Arbeit in der Gemeinde gegeben zu haben.

Wien, März 2003

Generalsekretär  
*Dr. Robert Hink*

Präsident  
*Bgm. Helmut Mödlhammer*

<b>1. EINLEITUNG.....</b>	<b>1</b>
<b>2. ZUSTÄNDIGKEIT IN DER GEMEINDE.....</b>	<b>2</b>
<b>3. DAS INSOLVENZVERFAHREN.....</b>	<b>4</b>
3.1    Konkursverfahren .....	4
3.1.1    Voraussetzungen für die Eröffnung des Konkursverfahrens .....	4
3.1.2    Verfahrensablauf (siehe dazu unten Grafik 1).....	5
3.1.3    Forderungsanmeldung.....	9
3.2    Privatkonkurs.....	10
3.3    Ausgleichsverfahren .....	11
<b>4. ÖFFENTLICHE ABGABEN IM INSOLVENZVERFAHREN.....</b>	<b>13</b>
4.1    Sonderstellung von Abgabeforderungen.....	13
4.2    Abgabeverfahren während des Insolvenzverfahrens.....	14
4.2.1    Festsetzung von Abgaben .....	14
4.2.2    Säumniszuschlag .....	15
4.2.3    Abgabennachsicht.....	15
4.3    Abgabeforderung – Konkurs- oder Masseforderung?.....	15
4.4    Einzelne Abgabearten .....	16
4.4.1    Grundsteuer .....	16
4.4.2    Kommunalsteuer .....	17
4.4.3    Tourismusabgabe .....	17
4.4.4    Anschluss- und Benützungsgebühren .....	18
<b>5. SONDERPROBLEME.....</b>	<b>19</b>
5.1    Gerichtsgebühren im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren.....	19
5.2    Bestrittene Forderungen.....	20
5.3    Anfechtung von Rechtsgeschäften.....	21
5.3.1    Anfechtung wegen Begünstigung (§ 30 KO) .....	22
5.3.2    Anfechtung wegen Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit (§31 KO).....	23
5.4    Vertreter im Insolvenzverfahren .....	24
<b>6. ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>24</b>
<b>7. LITERATURVERZEICHNIS.....</b>	<b>25</b>
<b>ANHANG .....</b>	<b>26</b>



# 1. EINLEITUNG

Als Einstieg und um die systematische Position des Insolvenzrechts in unserer Rechtsordnung darzustellen, einige Anmerkungen zur geschichtlichen Entwicklung und zur Abgrenzung des Insolvenzverfahrens vom Exekutionsrecht.

Der Gesetzgeber hat sehr früh erkannt, dass die Durchsetzung von Ansprüchen im Rahmen des Exekutionsrechtes dann problematisch wird, wenn eine Vielzahl von Gläubigern auf Erfüllung ihrer Ansprüche drängt. Bereits mit kaiserlicher Verordnung vom 10.12.1914 wurden sowohl die Konkursordnung (KO) als auch die Ausgleichsordnung (AO) erlassen. Seitdem wurden diese beiden Gesetze oftmals novelliert, wobei insbesondere das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1982 und 1994 (IRÄG) und die Konkursordnungs-Novelle 1993, mit der der so genannte Privatkonkurs eingeführt wurde, zu nennen sind.

Der Konkurs ist bei Vorliegen der Voraussetzungen (Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung und kostendeckendes Vermögen – Näheres dazu weiter unten) auf Antrag des Gemeinschuldners (das ist die technische Bezeichnung für den Schuldner im Konkursverfahren), eines Gläubigers oder auch von Amts wegen zu eröffnen. Allgemein zielt das Konkursverfahren auf die Verwertung des gesamten Vermögens des Gemeinschuldners und die gleichmäßige Verteilung des Erlöses unter allen Gläubigern ab.

Beim Privatkonkurs hingegen ist zum Unterschied zum normalen Konkursverfahren für natürliche Personen die Möglichkeit gegeben, nach Durchlaufen des gesamten Schuldenregulierungsverfahrens letztlich eine Restschuldbefreiung zu erlangen.

Im Gegensatz dazu stellt der Ausgleich, der im Wesentlichen unter den gleichen Voraussetzungen wie das Konkursverfahren zu eröffnen ist bzw. eröffnet werden kann, einen Vergleich zwischen Schuldner und Gläubigern dar, wobei die Forderungen zum Teil gestundet und zum Teil erlassen werden.

## 2. ZUSTÄNDIGKEIT IN DER GEMEINDE

Dabei ist die Frage der Zuständigkeit im Innenverhältnis von jener im Außenverhältnis zu unterscheiden. Hier wird die Rechtssituation vorerst anhand der Situation in Oberösterreich dargestellt und in der Folge ein tabellarischer Überblick über die Rechtslage in allen österreichischen Bundesländern geboten.

Grundsätzlich ist der Bürgermeister für die Vertretung der Gemeinde nach außen hin zuständig (vgl. § 58 Abs. 1 Oö.GemO 1990), es stellt sich aber auch die Frage, welchem Organ der Gemeinde die Kompetenz der Entscheidung darüber zukommt, ob eine Forderung im Konkurs geltend gemacht werden soll oder nicht, ob einem Vorschlag des Masseverwalters zugestimmt werden soll, wie ein Stimmrecht in der Gläubigerversammlung ausgeübt werden soll etc.

Nach Auskunft des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Gemeinden, ist die zuletzt angesprochene Frage eindeutig dahingehend zu beantworten, dass diese Kompetenz ausschließlich dem Bürgermeister zusteht.

Eine weitere Frage, die schon an dieser Stelle behandelt werden soll, ist, welches Organ der Gemeinde für die Beauftragung eines Vertreters im Konkurs und für den Abschluss der diesbezüglichen Bevollmächtigungs- und Honorarvereinbarungen zuständig ist.

Diesbezüglich ergibt sich aus der Oö. Gemeindeordnung eindeutig, dass hier die Generalkompetenz des Gemeinderates zum Tragen kommt. Dies deshalb, da diese Beauftragung weder unter die im § 58 Oö.GemO für den Bürgermeister, noch unter die im § 56 Oö.GemO für den Vorstand taxativ aufgezählten Aufgaben subsumiert werden kann. Diese Generalkompetenz des Gemeinderates gilt grundsätzlich auch unabhängig davon, wie hoch die anzumeldende Forderung und damit im Zusammenhang stehend die zu erwartenden Vertretungskosten sind.

## Gemeindeabgaben im Insolvenzverfahren

Natürlich ist es m.E. zulässig, dass insbesondere, wenn es um die Wahrung von Fristen geht, der Bürgermeister die notwendigen Anordnungen trifft und die erforderliche Zustimmung des Gemeinderates erst im Nachhinein eingeholt wird, vor allem dann, wenn die zu erwartenden Kosten der Vertretung eher gering sind.

In der Folge wird die Beantwortung der oben angeführten Fragen für alle österreichischen Bundesländer in tabellarischer Form dargestellt.

Tabelle 1: Zuständigkeit in der Gemeinde – Überblick über die Rechtslage in den österreichischen Bundesländern

	Forderungsanmeldung (Innen-/Außenverhältnis)	Stimmrecht in der Gläubigerversammlung (Innen- /Außenverhältnis)	Beauftragung Vertreter (Innen- /Außenverhältnis)
Burgenland	BGM/BGM	BGM/BGM	GR/BGM
Kärnten	BGM/BGM	BGM/BGM	GR/BGM
Niederösterreich	BGM/BGM	BGM/BGM	BGM/BGM
Oberösterreich	BGM/BGM	BGM/BGM	GR/BGM
Salzburg	BGM/BGM	BGM/BGM	*/BGM
Steiermark	BGM/BGM	BGM/BGM	GR**/BGM
Tirol	BGM/BGM	BGM/BGM	GR/BGM
Vorarlberg	BGM/BGM	BGM/BGM	*/BGM

BGM = Bürgermeister  
 GV = Gemeindevorstand/Stadtrat  
 GR = Gemeinderat

\* je nach Wertgrenze BGM, GV oder GR

\*\* Die GemO der Steiermark sieht die Möglichkeit für den GR vor, diese Kompetenz mittels Verordnung auf den GV zu übertragen.

Zusammengefasst kann daher zur Frage der Zuständigkeit in der Gemeinde im Insolvenzverfahren grundsätzlich festgehalten werden, dass der Bürgermeister für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Forderungen im Insolvenzverfahren kompetent ist.

## 3. DAS INSOLVENZVERFAHREN

Der Oberbegriff für Konkurs- und Ausgleichsverfahren ist der des Insolvenzverfahrens. In der Folge sollen die wesentlichen Elemente von Konkurs- und Ausgleichsverfahren dargestellt werden.

### 3.1 Konkursverfahren

Wie bereits eingangs dargestellt zielt das Konkursverfahren auf die Liquidation des Vermögens des Gemeinschuldners ab. Für eine im Firmenbuch eingetragene juristische Person ist mit dem Konkurs gleichzeitig auch immer die Liquidation und Löschung aus diesem verbunden.

#### 3.1.1 Voraussetzungen für die Eröffnung des Konkursverfahrens

Bei Vorliegen der bereits erwähnten Voraussetzungen (Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung und kostendeckendes Vermögen) muss der Schuldner gem. § 69 (2) KO spätestens binnen 60 Tagen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragen.

Zahlungsunfähigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn der Gemeinschuldner seine Zahlungen einstellt. Nicht erforderlich ist, dass Gläubiger andrängen. Auch der Umstand, dass der Gemeinschuldner seine Verbindlichkeiten einzelnen Gläubigern gegenüber noch bedient, schließt das Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit nicht aus.

Von Überschuldung spricht man bei juristischen Personen. Diese ist nicht immer bereits dann gegeben, wenn die Passiva die Aktiva übersteigen. Überschuldung im Sinne des Gesetzes liegt erst dann vor, wenn dazu zusätzlich eine negative Fortbestehensprognose kommt.

Die Voraussetzung des kostendeckenden Vermögens ist dann erfüllt, wenn das vorhandene Vermögen des Gemeinschuldners voraussichtlich ausreichen wird, um zumindest die Anlaufkosten des Konkursverfahrens abzudecken.

Gem. § 70 KO sind die einzelnen Gläubiger des Schuldners, also auch die Gemeinde z.B. als Gebührengläubigerin des Gemeinschuldners, ebenso berechtigt, einen Antrag auf Eröffnung des Konkurses zu stellen.

### Praxis-Tipp:

Bevor man den Antrag auf Eröffnung des Konkurses stellt, sollte man berücksichtigen, dass dem Antragsteller vom Konkursgericht gem. § 71a KO beim Fehlen kostendeckenden Vermögens ein vom Gericht zu bestimmender Kostenvorschuss auferlegt wird. Dieser ist sofort zu leisten und kann später nur als Masseforderung zurückgefordert werden. Bei zu geringer Masse ist es aber möglich, dass man nicht einmal den Kostenvorschuss zur Gänze zurück erhält.

### 3.1.2 Verfahrensablauf (siehe dazu unten Grafik 1)

Wenn das Konkursgericht zur Ansicht gelangt, dass die Konkursvoraussetzungen – nämlich eben Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung und kostendeckendes Vermögen – gegeben sind, hat es das Konkursverfahren unverzüglich zu eröffnen.

Dies geschieht durch öffentliche Bekanntmachung des entsprechenden Beschlusses im Konkursedikt, das im Internet unter <http://www.edikte1.justiz.gv.at/> kundgemacht wird.

Ein für die Gläubiger sehr wesentliches Datum, das sich bereits aus dem Konkursedikt selbst ergibt, ist die Anmeldefrist. Zwar können Forderungen im Konkurs prinzipiell auch noch nach Ablauf derselben geltend gemacht werden, dies kann jedoch u.U. Kostenfolgen für den zu spät anmeldenden Gläubiger nach sich ziehen, sodass unbedingt zu empfehlen ist, die Anmeldefrist jedenfalls einzuhalten.

### Praxis – Tipp:

Da insbesondere das Versäumen der Anmeldefrist negative Konsequenzen für die Gemeinde haben kann, empfiehlt es sich bei Vorliegen von Anhaltspunkten für ein drohendes Insolvenzverfahren insbesondere eines maßgeblichen (Abgaben-) Schuldners der Gemeinde über die Suchfunktion der Ediktsdatei im Internet abzuklären, ob bereits ein Verfahren eröffnet worden ist.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass Masseforderungen (dazu weiter unten ausführlicher), also Forderungen, die im Konkurs zur Gänze zu befriedigen sind (z.B. weil sie erst nach Eröffnung des Konkurses entstanden sind oder der oben erwähnte Kostenvorschuss) grundsätzlich nicht der Anmeldungspflicht unterliegen.

### Praxis – Tipp:

Obwohl Masseforderungen nicht angemeldet werden müssen, sollte man dies in der Praxis tun. Dies deshalb, um auf diese Weise sicherzustellen, dass die Masseforderung zum einen dokumentiert aufscheint und zum anderen, dass sie – gerade bei länger dauernden Verfahren – nicht vergessen wird. Die Forderung wäre in der Anmeldung als Masseforderung zu bezeichnen.

Mit Eröffnung des Konkurses treten die Konkurswirkungen, der so genannte Konkursbeschlag, ein. Wichtig ist diesbezüglich, dass die Verfügungsgewalt hinsichtlich der Konkursmasse vom Gemeinschuldner auf den Masseverwalter übergeht, sodass der Gemeinschuldner allein ab diesem Zeitpunkt keine gültigen Verfügungsgeschäfte hinsichtlich der Masse mehr vornehmen und auch keine verbindlichen Erklärungen mehr abgeben kann. Alleiniger Ansprechpartner auch der Gemeinde ist ab diesem Zeitpunkt der Masseverwalter.

Dies gilt auch für juristische Personen. Der VwGH führt dazu aus:

„Durch die Eröffnung eines Konkursverfahrens wird einer GesmbH und ihren Organen jegliche Verfügungsbefugnis hinsichtlich des konkursverfangenen Vermögens entzogen. Als Partei des Verfahrens kommt demnach ausschließlich der Masseverwalter in Betracht. Nach § 3 Abs.1 Konkursordnung sind nach der Konkurseröffnung Rechtshandlungen des Gemeinschuldners, welche die Konkursmasse betreffen, den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam und der Konkursverwalter übt insgesamt in Bezug auf

die Führung des Betriebes die gesetzlich auf ihn übergegangenen Rechte und Pflichten des Gemeinschuldners aus. Nach der Konkurseröffnung tritt der Masseverwalter als Vertreter der Konkursmasse an die Stelle des Gemeinschuldners, soweit es sich um Aktiv- oder Passivbestandteile der Konkursmasse handelt. Die Konkurseröffnung beseitigt allerdings nicht die Rechtsfähigkeit des Gemeinschuldners, dieser bleibt vielmehr parteifähig und behält auch die Sachlegitimation und ist grundsätzlich prozessfähig. Lediglich hinsichtlich des durch die Konkurseröffnung seiner freien Verfügung entzogenen Vermögens (Konkursmasse) ist der Gemeinschuldner verfügungsunfähig und daher insoweit auch prozessunfähig. Prozesshandlungen sind daher an den Masseverwalter als Partei zu richten (VwGH 20.6.2001, ZI.98/08/0253).“

Weiters tritt mit Eröffnung des Konkursverfahrens die Exekutionssperre ein. Dies bedeutet, dass während des Konkurses vom Exekutionsgericht keine weiteren Exekutionsanträge bewilligt werden können.

In der Praxis kommt es zu der in der Folge vom Gesetz grundsätzlich vorgesehenen 1. Gläubigerversammlung eher selten. Meistens wird erst nach Ablauf der Anmeldefrist und nachdem die Gläubiger ihre Forderungen bei Gericht angemeldet haben, die 1. Gläubigerversammlung gleichzeitig mit der Prüfungstagsatzung durchgeführt.

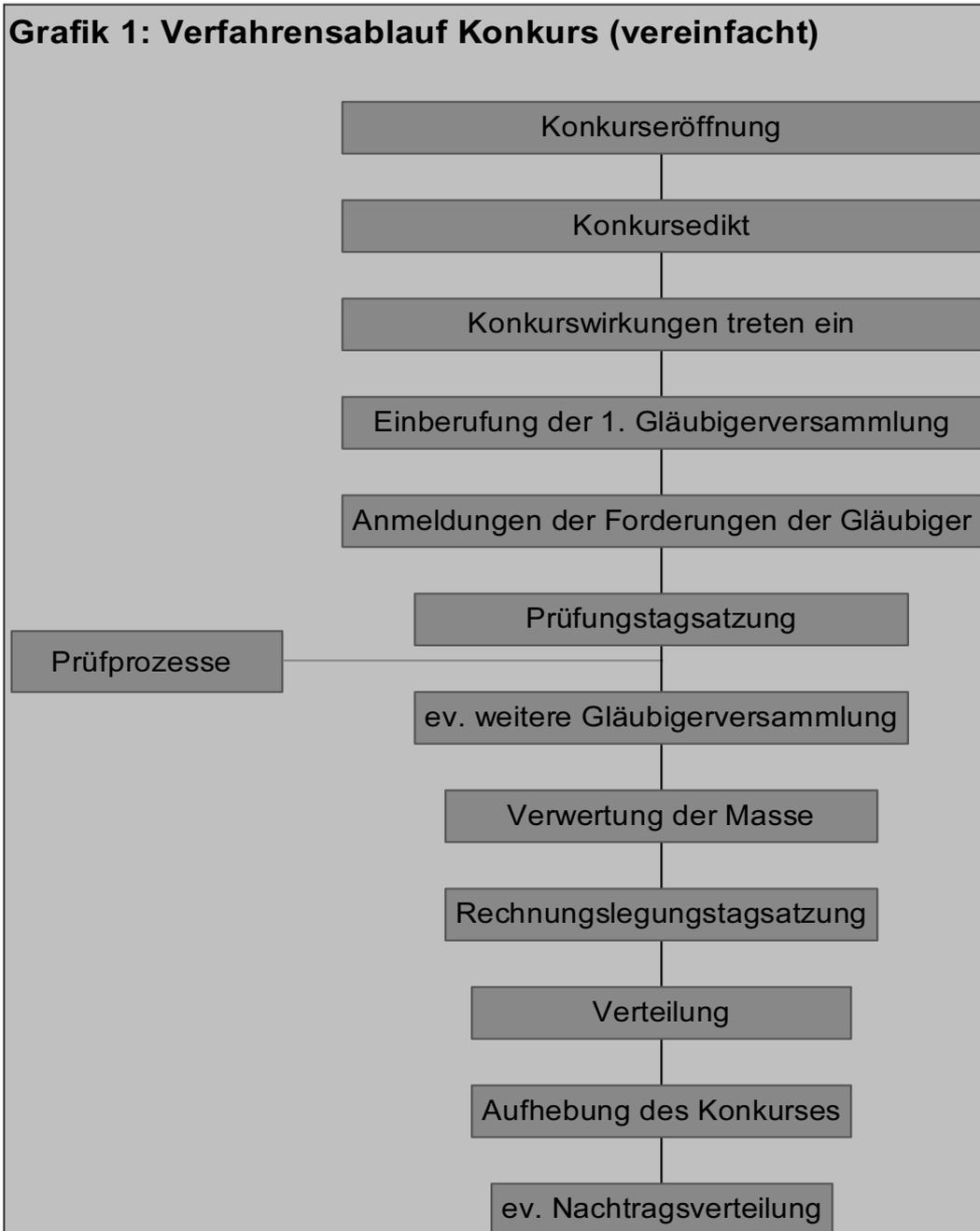
Während des Konkurses gibt es die Möglichkeit eines 20%igen Zwangsausgleiches, mit dem die Liquidation des Vermögens abgewendet werden kann.

In der Prüfungstagsatzung werden die angemeldeten Forderungen als Konkursforderungen festgestellt oder aber vom Masseverwalter bestritten. In der Folge kommt es zur Verwertung der Masse durch den Masseverwalter, über die er in der Rechnungslegungstagsatzung Rechenschaft ablegt. Nach Genehmigung der Rechnung durch das Konkursgericht erfolgt schließlich die Verteilung des Erlöses aus der Verwertung der Masse an die Gläubiger.

Danach wird der Konkurs mit Beschluss aufgehoben, wodurch der Gemeinschuldner über sein Vermögen wieder frei Verfügungsbefugt ist und die Vollstreckung der noch aushaftenden Forderungen in das Vermögen des Gemeinschuldners wieder möglich wird. Dies natürlich nur insoweit, als es sich nicht um eine juristische Person handelt, die gleichzeitig mit Aufhebung des Konkurses im Firmenbuch gelöscht wird.

Sollte nach Beendigung bzw. Aufhebung des Konkurses weiteres Vermögen, das zur Masse gehört, zum Vorschein kommen, so ist dieses gem. § 138 (2) KO in einer Nach-

tragsverteilung unter den Gläubigern des Konkursverfahrens entsprechend aufzuteilen, außer dies wäre aufgrund der Geringfügigkeit des betroffenen Betrages nicht sinnvoll. In diesem letzten Fall würde der Betrag vom Konkursgericht dem Gemeinschuldner zugewiesen.



### 3.1.3 Forderungsanmeldung

Der notwendige Inhalt einer Forderungsanmeldung ist in § 103 KO geregelt. In der Praxis kann eine Forderungsanmeldung ohne bestimmte Formerfordernisse, z.B. auch in Form eines einfachen Briefes, eingebracht werden.

Die schriftliche Forderungsanmeldung ist an das Konkursgericht in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Des Weiteren sind sämtliche Beilagen in Kopie zweifach vorzulegen. Dies deshalb, weil eine Ausfertigung der Forderungsanmeldung sowie der jeweiligen Beilagen beim Konkursgericht verbleiben, die zweite Ausfertigung an den Masseverwalter zur Prüfung übersandt wird.

Obwohl grundsätzlich hinsichtlich der Forderungsanmeldung Formfreiheit besteht, empfiehlt es sich, das Schriftstück jedenfalls eindeutig als Forderungsanmeldung zu bezeichnen. Weiters müsste die Geschäftszahl des Konkursgerichtes, die sich aus dem Konkursedikt ergibt, angeführt werden, ebenso wie Name und Adresse des Gemeinschuldners, des Masseverwalters, des anmeldenden Konkursgläubigers sowie allenfalls seines Vertreters.

Zweckmäßigerweise sollte bereits auf der ersten Seite der gesamte angemeldete Betrag (also inkl. angemeldeter Nebengebühren, wie Zinsen und Kosten) angeführt werden. In der Folge sollte die angemeldete Forderung klar nachvollziehbar und deutlich aufgeschlüsselt dargestellt werden. Des Weiteren sollten die als Beweis der Forderungsanmeldung beigelegten Urkunden (diesbezüglich genügen Kopien) angeführt und wenn nötig ebenfalls entsprechend erläutert werden.

Zu den Zinsen ist auszuführen, dass diese lediglich bis zum Tag vor der Konkurseröffnung geltend gemacht werden können (vgl. § 58 KO). Weiters können die Kosten der Forderungsanmeldung bzw. der Vertretung im Konkurs selbst nicht geltend gemacht werden.

Es empfiehlt sich natürlich, eine Kopie der Forderungsanmeldung selbst zu behalten.

#### **Praxis – Tipp:**

Verwenden Sie in der Praxis das im Anhang wiedergegebene Muster einer Forderungsmeldung.

### 3.2 Privatkonkurs

Wie bereits eingangs ausgeführt, wurde mit der Konkursordnungs-Novelle 1993 der Privatkonkurs eingeführt. Im Unterschied zum normalen Konkursverfahren soll damit Privatpersonen die Möglichkeit geboten werden, nach Durchlaufen des gesamten Verfahrens eine Restschuldbefreiung zu erlangen. Ein weiterer Unterschied zum Konkursverfahren besteht darin, dass für Privatkonkurse nicht die Landes-, sondern die Bezirksgerichte zuständig sind.

Am Anfang des Privatkurses steht immer der Versuch, einen außergerichtlichen Ausgleich zu erreichen.

Erst wenn dieser scheitert wird das Konkursverfahren bzw. Schuldenregulierungsverfahren eröffnet. Zu diesem Zeitpunkt treten die Konkurswirkungen ein.

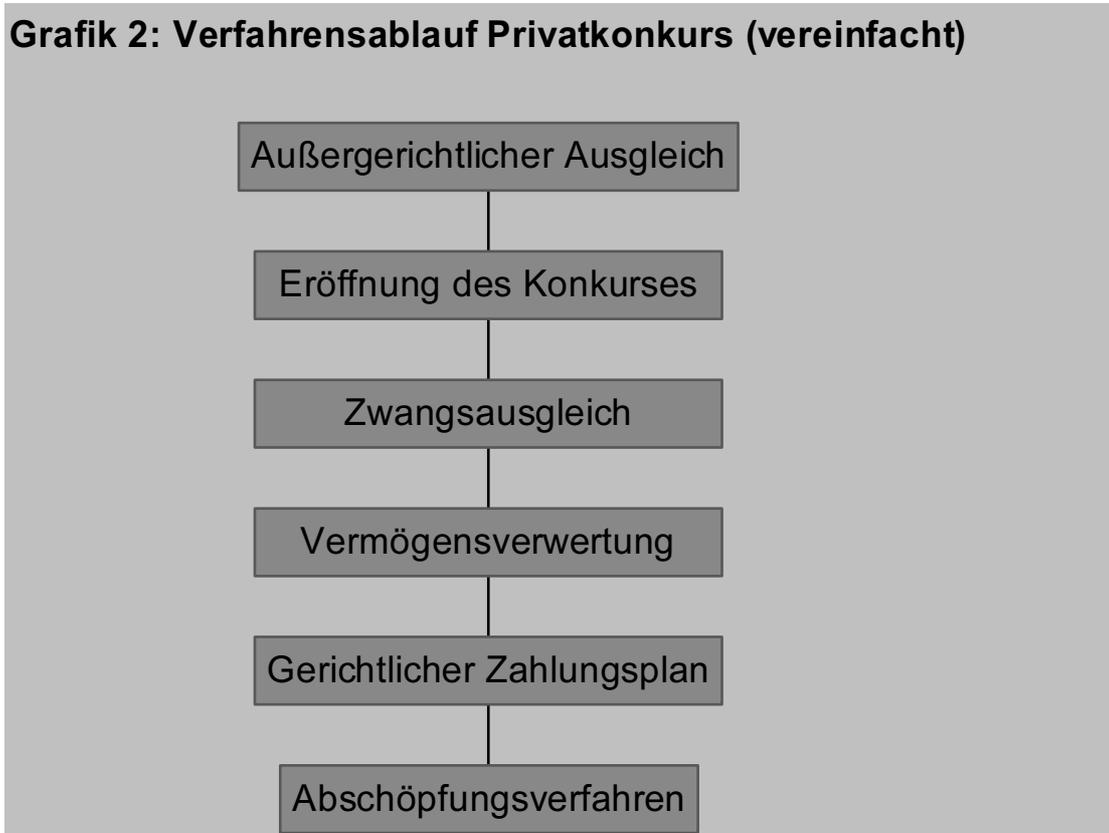
Auch hier ist unter der Voraussetzung der Zustimmung der Mehrheit der Gläubiger ein Zwangsausgleich möglich, wobei für den Privatkonkurs verpflichtend 30 % auf fünf Jahre bzw. 20 % auf zwei Jahre vorgesehen sind.

Kommt der Zwangsausgleich nicht zustande bzw. scheitert dieser, so folgt erforderlichenfalls als nächster Schritt die Vermögensverwertung.

Im gerichtlichen Zahlungsplan erlegt das Gericht dem Gemeinschuldner das nach Ansicht des Gerichts Zumutbare an Zahlungspflicht auf. Dabei muss das Gericht keine Mindestquote einhalten. Der Zahlungsplan darf höchstens auf sieben Jahre angelegt sein. Zu leisten hat der Gemeinschuldner das, was er voraussichtlich in den nächsten fünf Jahren erwirtschaften kann. Auch das Zustandekommen des gerichtlichen Zahlungsplans hängt von der Zustimmung der Gläubigermehrheit ab.

Wenn auch kein gerichtlicher Zahlungsplan zustande kommt, so wird ein Abschöpfungsverfahren durchgeführt. Grundsätzlich kann der Gemeinschuldner nach sieben Jahren Pfändung auf das Existenzminimum und einer Abdeckung von zumindest 10 % seiner Verbindlichkeiten eine Restschuldbefreiung erwirken. Bei Deckung von 50 % seiner Schulden vor Ablauf der sieben Jahre ist eine vorzeitige Beendigung des Verfahrens möglich.

**Grafik 2: Verfahrensablauf Privatkonkurs (vereinfacht)**



### 3.3 Ausgleichsverfahren

Im Ausgleichsverfahren gelten sehr weitgehend die Grundsätze des Konkurses. Vor allem die Voraussetzungen für die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens sind ident mit denjenigen zur Eröffnung des Konkursverfahrens, sodass diesbezüglich auf das bereits oben Ausgeführte verwiesen werden kann. Zu den Eröffnungsvoraussetzungen im Konkurs tritt noch die lediglich drohende Zahlungsunfähigkeit.

Der Ausgleichsschuldner verpflichtet sich zumindest 40 % der offenen Verbindlichkeiten nach einem bestimmten Zahlungsplan an seine Gläubiger zu leisten. Bei Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtung erlöschen die restlichen Verbindlichkeiten.

Im Ausgleichsverfahren verliert der Gemeinschuldner – zum Unterschied zum Konkurs – seine Verfügungsmacht nur soweit dies in § 8 AO vorgesehen ist. Demnach kann der

Gemeinschuldner im Ausgleichsverfahren im Abgabebereich wirksame Erklärungen abgeben bzw. Handlungen setzen.

Da es im Ausgleichsverfahren zum Unterschied zum Konkursverfahren nicht um die Verwertung des gesamten Vermögens, sondern um einen Vergleich zwischen Schuldner und Gläubigern geht, bei dem die Forderung zum Teil gestundet und zum Teil erlassen wird, hat die Gläubigerversammlung die einzige Aufgabe, über die Annahme bzw. Ablehnung des angebotenen Ausgleiches zu entscheiden.

Für diese Entscheidung sind eine absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Gläubiger nach Köpfen sowie eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit von der Gesamtsumme der Forderungen der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Gläubiger erforderlich. Diese Mehrheitserfordernisse gelten übrigens auch für den Zwangsausgleich (siehe oben).

Zur Forderungsanmeldung im Ausgleich kann ebenfalls auf das zur Forderungsanmeldung im Konkurs Gesagte verwiesen werden. Diesbezüglich ist lediglich zu ergänzen, dass in der Forderungsanmeldung im Ausgleichsverfahren noch zusätzlich eingefügt werden sollte, dass für den Fall des Anschlusskonkurses (also wenn sich herausstellt, dass der angestrebte Ausgleich nicht zustande kommt und in der Folge das Konkursverfahren eingeleitet wird) die Forderung gleichzeitig auch im Konkurs angemeldet und ebenfalls die gesetzmäßige Befriedigung sowie die Zuerkennung eines Stimmrechtes beantragt wird. Dies deshalb, da andernfalls die Forderung für den Fall des Anschlusskonkurses neuerlich angemeldet werden müsste.

### Praxis – Tipp:

Siehe dazu auch das entsprechende Muster im Anhang.

## 4. ÖFFENTLICHE ABGABEN IM INSOLVENZ- VERFAHREN

Für die nachfolgenden Ausführungen wird der Begriff „öffentliche Abgaben“ mit sämtlichen von den Gemeinden im öffentlich-rechtlichen Bereich einzuhebenden Gebühren, Abgaben und Steuern definiert. („Öffentliche Abgaben im Sinn des § 12 Abs. 1 KO sind – unabhängig von der Bezeichnung, die hierfür in einem Gesetz oder im Sprachgebrauch verwendet wird – Geldleistungen, die zur Bestreitung eines im öffentlichen Interesse gelegenen Aufwandes unmittelbar auf Grund eines Gesetzes an eine Gebietskörperschaft oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts zu entrichten sind und von dieser mit Hoheitsgewalt eingehoben werden können [OGH, 10.07.1990, 3 Ob 2/96].“)

### 4.1 Sonderstellung von Abgabeforderungen

Alle öffentlichen Abgaben genießen im Insolvenzverfahren eine – allerdings sehr eingeschränkte – Sonderstellung.

Insbesondere sind hier die annähernd gleich lautenden §§ 12 der KO bzw. AO zu nennen. Diese Bestimmungen betreffen die so genannten Absonderungsansprüche. Das sind Ansprüche einzelner Gläubiger aus der Verwertung einer bestimmten Sache bevorzugt befriedigt zu werden, das heißt, dass der Erlös aus der Verwertung dieser Sache allen Konkursgläubigern gemeinsam nur insoweit zugute kommt, als er die Forderung der Absonderungsberechtigten übersteigt.

Das Paradebeispiel eines solchen Absonderungsrechtes ist das gerichtliche Pfandrecht im Rahmen eines Exekutionsverfahrens.

Grundsätzlich gilt, dass in den letzten 60 Tagen vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens erworbene Absonderungsrechte durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgehoben

ben werden. Dies gilt jedoch nach den zitierten Gesetzesstellen nicht für Absonderungsrechte, die im Zusammenhang mit öffentlichen Abgaben erworben wurden.

### 4.2 Abgabeverfahren während des Insolvenzverfahrens

Ganz allgemein stellt sich im Zusammenhang mit den öffentlichen Abgaben im Insolvenzverfahren u.a. die Frage, was mit einem Abgabeverfahren bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens passiert.

Nach der Judikatur des VwGH (vgl. 19.03.1990, 90/18/0031) tritt diesbezüglich nach Konkurseröffnung grundsätzlich kein Verfahrensstillstand ein. Das heißt, das Abgabeverfahren geht (anders als z.B. das gerichtliche Exekutionsverfahren) seinen gewohnten Gang. Sollten Steuer- bzw. Abgabenerklärungen oder eine sonstige Mitwirkungspflicht des Schuldners erforderlich sein, so ist dafür der Masse- bzw. Ausgleichsverwalter zuständig.

#### Praxis – Tipp:

Zweckmäßigerweise sollte die Gemeinde möglichst frühzeitig das Gespräch mit dem Masse- bzw. Ausgleichsverwalter suchen, um schon von vornherein Probleme im kurzen Weg auszuräumen.

#### 4.2.1 Festsetzung von Abgaben

Nach der Entscheidung des VwGH vom 19.02.1985, 84/14/0126, ist die Abgabenbehörde berechtigt, Abgaben, auch soweit sie Konkursforderungen darstellen, während des Konkursverfahrens, also nach Konkurseröffnung, gegenüber dem Masseverwalter festzusetzen. Dies gilt m.E. analog für den Bereich des Ausgleichs.

Selbstverständlich hat der Masse- bzw. Ausgleichsverwalter sämtliche Rechte eines Abgabenschuldners im Abgabeverfahren, insbesondere die Möglichkeit Rechtsmittel einzulegen.

### 4.2.2 Säumniszuschlag

Was nun die Festsetzung von Säumniszuschlägen im Insolvenzverfahren betrifft, führt der VwGH in seiner Entscheidung vom 13.11.1985, 85/13/0058, aus, dass dann, wenn eine Abgabenschuld als Konkursforderung (diese ist vor Konkurseröffnung entstanden) erst nach der Konkurseröffnung (m.E. wieder analog: Ausgleichseröffnung) fällig wird, keine Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages besteht, wenn die Abgabenschuld nicht rechtzeitig entrichtet wird.

Im Gegenschluss ist dann, wenn eine Abgabeforderung erst nach Konkurs- bzw. Ausgleichseröffnung entstanden und fällig geworden (also eine Masseforderung) ist, bei Nichtentrichtung ein Säumniszuschlag vorzuschreiben (vgl. VwGH vom 19.10.1995, Zl. 94/16/0304).

### 4.2.3 Abgabennachsicht

Letztlich ist zur Frage der Abgabennachsicht in einem Insolvenzverfahren auszuführen, dass diese, wiederum nach der Judikatur des VwGH, nicht ausgeschlossen ist, vor allem dann nicht, wenn durch die nachgesehene Abgabe das Unternehmen erhalten werden kann und die Nachsicht als Existenzgrundlage dient. Wenn eine Abgabennachsicht aber nur den anderen Konkursgläubigern zugute kommt, entspräche eine solche Nachsicht nicht dem Willen des Gesetzes (vgl. VwGH vom 19.04.1988, 88/14/0070).

## 4.3 Abgabeforderung – Konkurs- oder Masseforderung?

Ein zentrales Problem im Zusammenhang mit öffentlichen Abgaben im Konkurs ist die Frage, ob es sich um Konkursforderungen (im Ausgleich: „Ausgleichsforderungen“) oder Masseforderungen (im Ausgleich: „bevorrechtete Forderungen“) handelt.

Wie schon zuvor erwähnt, sind Masseforderungen zum einen vorrangig und zur Gänze zu befriedigen und zum anderen müssten diese im Konkurs nicht angemeldet werden.

Abgabeschulden sind dann Masseforderungen, wenn der die Abgabepflicht auslösende Sachverhalt während des Konkursverfahrens verwirklicht wird (§ 46 Abs. 1 Z 2 KO und § 23 Z 2 AO).

Ausschlaggebend ist also, ob der Zeitpunkt, mit dem jener Sachverhalt verwirklicht wird, der die entsprechende Abgabe „auslöst“ (diese Frage ist im Einzelfall aus dem Steuerrecht bzw. den Abgabenregelungen – nicht immer einfach – zu beantworten), noch vor Konkurs- bzw. Ausgleichseröffnung liegt (dann ist die öffentliche Abgabe lediglich eine Konkursforderung) oder erst nach Eröffnung des Konkurses/Ausgleichs gelegen ist (dann ist die öffentliche Abgabe eine Masseforderung und muss zur Gänze befriedigt werden).

Häufig – aber nicht immer – fällt der Zeitpunkt der „Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes“ mit dem „Entstehen“ der Abgabe zusammen (vgl. dazu z.B. VwGH, 19.12.1990, ÖJZ 1991, 758: „Der Zeitpunkt der Verwirklichung des die Abgabenschuld auslösenden Sachverhalts entspricht dem Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld nach § 4 BAO“ [Anm.: und damit den weitestgehend gleich lautenden §§ 3 der einzelnen LAOs]). Allerdings deckt sich in diesem Bereich die Judikatur des VwGH nicht mit jener des OGH. Es ist daher jeder Einzelfall gesondert zu beurteilen.

Die Fälligkeit der Abgabe ist vom Zeitpunkt der Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhalts aber auch vom Zeitpunkt des Entstehens zu unterscheiden.

### 4.4 Einzelne Abgabearten

In der Folge soll versucht werden – gerade im Hinblick auf die oben dargestellte Frage Konkurs- oder Masseforderung – einige wesentliche Abgaben und Steuern der Gemeinden darzustellen.

#### 4.4.1 Grundsteuer

Die Grundsteuer entsteht im obigen Sinn jeweils mit 01.01. eines jeden Jahres für das gesamte Jahr und wird im Quartal fällig. Nach dem oben Gesagten ergibt sich für die Grundsteuer im Insolvenzverfahren, dass die Grundsteuer für das Jahr in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wird zur Gänze eine Konkursforderung darstellt (vgl. HG Wien 18.03.1988, AnwBl 1989, 225). Wenn in der Folge – weil das Insolvenzverfahren

entsprechend lange andauert – mit Jahreswechsel erneut die Grundsteuer für das Folgejahr entsteht, so stellt diese (weil während des Konkurses entstanden) eine Masseforderung dar (vgl. Kofler/Kristen, Seite 165).

Zur Verdeutlichung ein Beispiel:

- ▶ Grundsteuer für das Jahr 2002 entsteht mit 01.01.2002
- ▶ Konkurseröffnung am 01.05.2002
- ▶ Grundsteuer 2002 ist eine Konkursforderung
- ▶ Grundsteuer 2003 entsteht mit 01.01.2003
- ▶ (Konkursverfahren ist zum 01.01.2003 noch nicht abgeschlossen)
- ▶ Grundsteuer 2003 ist eine Masseforderung

Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf § 11 GrStG, der für die Grundsteuerforderungen ein gesetzliches Pfandrecht an der jeweiligen Liegenschaft normiert. Demnach hat die Gemeinde als Grundsteuergläubigerin ein Absonderungsrecht (siehe oben) für die offene Grundsteuer an der betroffenen Liegenschaft. Auf dieses ist in der Forderungsanmeldung hinzuweisen.

### 4.4.2 Kommunalsteuer

Die Kommunalsteuer als lohnabhängige Abgabe teilt gem. § 46 Abs. 1 Z 2 KO und der gleich lautenden Bestimmung des § 23 Z 2 AO das Schicksal der ihr zugrundeliegenden Arbeitnehmerforderung.

Ist diese eine Konkursforderung, so gilt dies auch für die entsprechende Kommunalsteuer, ist die jeweilige Arbeitnehmerforderung eine Masseforderung, so ist es auch die auf diese entfallende Kommunalsteuer.

### 4.4.3 Tourismusabgabe

Die Tourismusabgabe bzw. sonstige Orts- und Nächtigungstaxen für die Beherbergung in Gastronomiebetrieben entstehen grundsätzlich mit der jeweils ersten Nächtigung. Je nachdem ob diese vor oder nach Konkurs- bzw. Ausgleichseröffnung liegt, handelt es sich um eine Konkurs- oder Masseforderung (vgl. Kofler/Kristen, Seite 168).

Analoges gilt m.E. für die zumindest in Oberösterreich eingehobene Tourismusabgabe auf Ferienwohnungen, die jeweils mit 1. Dezember eines jeden Jahres entsteht.

### 4.4.4 Anschluss- und Benützungsgebühren

Hinsichtlich der Entstehung von Anschluss- und Benützungsgebühren, die m.E. auch öffentliche Abgaben im insolvenzrechtlichen Sinn darstellen, stellt sich die Frage, wann diese im o.a. Sinn entstehen. Diesbezüglich muss man die entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen bzw. die Gebührenordnungen der jeweiligen Gemeinde, die die Zeitpunkte der Entstehung der Gebühren festlegen, heranziehen.

Hinsichtlich der Anschlussgebühren ist zumeist der Zeitpunkt der tatsächlichen Herstellung des Hausanschlusses maßgeblich, der dann auch über die Einordnung als Konkurs- oder Masseforderung entscheiden wird.

Bei den Benützungsgebühren ergibt sich eine Vielzahl von „die Abgabepflicht auslösenden Sachverhalten“, sodass hier im Einzelfall unter Heranziehung der konkreten Gebührenordnung eine Festlegung des Entstehungszeitpunktes erfolgen muss.

### Exkurs: Dingliche Wirkung im Zusammenhang mit Abgaben

In vielen abgabenrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit auf Liegenschaften bezogene Abgaben ist die „dingliche Wirkung“ normiert. Das bedeutet, die Abgabe „haftet“ an der Liegenschaft und die Zahlungspflicht geht – soweit nicht ordnungsgemäß berichtigt – automatisch (also ohne zusätzlichen Bescheid etc.) auf den neuen Eigentümer über oder besser gesagt bleibt eben „an“ der Liegenschaft (z.B. Aufschließungsbeiträge gem. §§ 25ff Oö. ROG 1994).

Im Zusammenhang mit dem Konkursverfahren (m.E. nicht im Ausgleichsverfahren!) stellt sich hier die Frage, ob bei Veräußerung einer Liegenschaft bei Vorliegen einer dinglichen Wirkung hinsichtlich der jeweiligen Abgabe die offene Restforderung (nach Abzug der Konkursquote) vom neuen Eigentümer gefordert werden kann.

Aus § 119 KO ergibt sich, dass dann, wenn es zu einer gerichtlichen Veräußerung kommt, auf diese die Bestimmungen der Exekutionsordnung (mit geringfügigen Abweichungen) zur Anwendung kommen.

Aus der Entscheidung des VwGH vom 12.08.2002, ZI. 2001/17/0104, ergibt sich für ein Zwangsversteigerungsverfahren, dass die dingliche Wirkung auch beim Erwerb einer Liegenschaft durch Zuschlag in einem Zwangsversteigerungsverfahren weiter wirksam bleibt.

Unter Zugrundelegung dieser Judikatur und unter Hinweis auf das soeben Ausgeführte könnte man versuchen, auch nach einer gerichtlichen Veräußerung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens die offen gebliebene Restabgabenforderung (hinsichtlich der dingliche Wirkung normiert ist) vom Rechtsnachfolger bzw. dem neuen Eigentümer einbringlich zu machen.

## 5. SONDERPROBLEME

Es würde den Rahmen des Arbeitsbehelfes sprengen, sämtliche Detailprobleme des Insolvenzverfahrens im Zusammenhang mit öffentlichen Abgaben darzustellen.

Trotzdem soll versucht werden, über den bis zu dieser Stelle geschilderten Normalfall hinaus einige in der Praxis häufiger auftretende Sonderfragen zumindest kurz zu thematisieren.

### 5.1 Gerichtsgebühren im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren

Zum Unterschied zur früheren Rechtslage sind die Gebietskörperschaften hinsichtlich ihrer öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr von der Entrichtung der Gerichtsgebühren befreit. Demnach fallen auch für die Gemeinde als Abgabenbehörde im Insolvenzverfahren folgende Gebühren an:

Bei Antrag auf Eröffnung des Konkurses:	EUR 33,--
Für eine Forderungsanmeldung (Konkurs und Ausgleich):	EUR 17,--

### Praxis – Tipp:

Da die Gebühr nur einmal pro Forderungsanmeldung zu entrichten ist, empfiehlt es sich, sämtliche öffentliche Abgaben der Gemeinde möglichst in einer Forderungsanmeldung zusammenzufassen.

## 5.2 Bestrittene Forderungen

Gerade rechtskräftig festgesetzte Abgabenforderungen werden wohl seltener als sonstige Forderungen im Insolvenzverfahren bestritten werden.

Dennoch kommt es immer wieder vor, dass die angemeldete Abgabenforderung nicht anerkannt, also im Rahmen der Prüfungstagsatzung bestritten wird.

Diesbezüglich ist vorerst auf die grundsätzlich einmonatige Frist gem. § 110 Abs. 4 KO hinzuweisen, innerhalb derer man als Gläubiger bzw. Masseverwalter reagieren muss, wenn die eigene Forderung bestritten wird.

Grundsätzlich sieht das Konkursrecht vor, dass dann, wenn eine nicht rechtskräftig festgestellte Forderung bestritten wird, der Gläubiger vor den Zivilgerichten auf Anerkennung klagen muss. Im Falle eines vorliegenden rechtskräftigen Titels erhält der Masseverwalter vom Gesetz die Klägerrolle zugewiesen.

Bei öffentlichen Abgaben handelt es sich allerdings nicht um Ansprüche, über die ein Zivilgericht entscheiden könnte. § 110 Abs. 3 KO normiert daher für diesen Fall, dass für Forderungen, die nicht auf den Rechtsweg gehören, die zuständige Behörde über die Richtigkeit der Forderung zu entscheiden hat. Über die Rangordnung entscheidet das Konkursgericht.

Dabei ist, jedenfalls nach dem Judikat des VwGH vom 04.07.1995, Zl. 93/08/0196, zu unterscheiden, ob es sich um eine vollstreckbare oder eine nicht vollstreckbare Abgabeforderung handelt.

Im ersten Fall muss der bestreitende Masseverwalter bei der zuständigen Behörde (also in unserem konkreten Fall der Gemeindeabgaben bei der Gemeinde – Abgabenbehörde erster Instanz) einen entsprechenden Feststellungsantrag einbringen.

Handelt es sich um eine nicht vollstreckbare Forderung, so muss die Gemeindeabgabenbehörde nach der zitierten Entscheidung des Höchstgerichts von sich aus einen entsprechenden Feststellungsbescheid erlassen.

Im Feststellungsbescheid muss über den Teilnahmeanspruch am weiteren Konkursverfahren und damit den Anspruch an der Verteilung des Verwertungserlöses zu partizipieren entschieden werden.

Natürlich kann der erstinstanzliche Feststellungsbescheid im Instanzenzug und in der Folge im Vorstellungsweg sowie letztlich vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts bekämpft werden.

### Praxis – Tipp:

Da Prüfprozesse bzw. im gegebenen Zusammenhang Prüfverfahren bewirken, dass das Konkursverfahren bis zu deren Beendigung nicht abgeschlossen werden kann, wird es von allen Beteiligten, insbesondere vom Konkursgericht, wohl zu begrüßen sein, wenn man diese – z.B. durch einvernehmliche Regelung – möglichst vermeidet.

## 5.3 Anfechtung von Rechtsgeschäften

Neben der Bestreitung der Forderungsanmeldung im Rahmen des Konkursverfahrens bildet die Anfechtung von Rechtsgeschäften und insbesondere von Zahlungen im Vorfeld des Insolvenzverfahrens einen zweiten großen Problembereich. In der Folge soll ein kurzer Überblick über die Anfechtung im Konkursverfahren gegeben werden.

### Praxis – Tipp:

Da Anfechtungsfragen zumeist komplexe und komplizierte rechtliche Beurteilungen erfordern – insbesondere um im Vorhinein die Erfolgsaussichten beurteilen zu können – empfiehlt es sich, sofort wenn Anfechtungsansprüche erhoben werden, die Hilfe eines Rechtsanwaltes bzw. der Kreditschutzverbände in Anspruch zu nehmen. Dies m.E. auf jeden Fall dann, wenn es sich um einen hohen strittigen Betrag handelt.

Die diesbezüglichen Regelungen finden sich in den §§ 27 ff KO.

Das Gesetz unterscheidet Anfechtung wegen Benachteiligungsabsicht (§ 28), Anfechtung unentgeltlicher und ihnen gleichgestellter Verfügungen (§ 29), Anfechtung wegen Begünstigung (§ 30) und Anfechtung wegen Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit (§ 31). In der Folge sollen die praktisch im Zusammenhang mit Abgaben der Gemeinden wohl häufigsten Fälle der Anfechtung wegen Begünstigung und Anfechtung wegen Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit mit ihren Voraussetzungen kurz dargestellt werden.

#### 5.3.1 Anfechtung wegen Begünstigung (§ 30 KO)

§ 30 KO normiert, dass eine nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder nach dem Antrag auf Konkurseröffnung oder in den letzten sechzig Tagen vor diesen Ereignissen vorgenommene Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers angefochten werden kann, wenn u.a. der Gläubiger eine Sicherstellung oder Befriedigung erlangt hat, die er überhaupt nicht oder nicht in der Art oder nicht in diesem Zeitraum zu beanspruchen hatte (so genannte inkongruente Deckung), es sei denn, dass er durch diese Rechtsbehandlung vor den anderen Gläubigern nicht begünstigt worden ist.

Ein Beispiel für eine inkongruente Befriedigung wäre die Bezahlung einer nicht fälligen Abgabenschuld im kritischen Zeitraum.

Ein Beispiel für eine inkongruente Sicherstellung wäre der Erwerb eines exekutiven Pfandrechtes für eine Abgabenschuld unter bestimmten Umständen wiederum im kritischen Zeitraum.

Dabei ist nach der Judikatur – trotz der Bestimmung des § 12 KO (die ja lediglich besagt, dass exekutive Pfandrechte, die für öffentliche Abgaben in den letzten 60 Tagen

vor Konkurseröffnung erworben wurden, zum Unterschied zu solchen für sonstige Forderungen eben nicht automatisch erlöschen – siehe oben) – die Anfechtung von derartigen Absonderungsrechten für Abgabeforderungen grundsätzlich möglich.

Wenn die Sicherstellung bzw. das gerichtliche Pfandrecht mit Erfolg angefochten wird, muss der aufgrund der bewilligten Exekution erhaltene Betrag grundsätzlich an die Masse zurückbezahlt werden.

Weiters ist eine Anfechtung dann möglich, wenn dem Begünstigten die Absicht des Gemeinschuldners, ihn vor den anderen Gläubigern zu begünstigen, bekannt war oder bekannt sein musste.

Die Anfechtung nach § 30 KO ist ausgeschlossen, wenn die Begünstigung früher als ein Jahr vor der Konkurseröffnung stattgefunden hat.

### **5.3.2 Anfechtung wegen Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit (§ 31 KO)**

Anfechtbar sind dabei nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder nach dem Antrag auf Konkurseröffnung vorgenommene Rechtshandlungen, durch die ein Konkursgläubiger Sicherstellung oder Befriedigung erlangt, und alle vom Gemeinschuldner mit anderen Personen eingegangenen, für die Gläubiger nachteiligen Rechtsgeschäfte, wenn dem anderen Teil die Zahlungsunfähigkeit oder der Eröffnungsantrag bekannt war oder bekannt sein musste.

Besonders wahrscheinlich sind derartige Anfechtungstatbestände dann, wenn die Abgabenbehörde mit dem Gemeinschuldner im kritischen Zeitraum vor der Konkurseröffnung aufgrund seiner Zahlungsprobleme Gespräche über Ratenzahlungen oder sonstige Zahlungsvereinbarungen führt. In solchen Fällen wird man u.U. von der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners schon zu diesem Zeitpunkt ausgehen müssen und in der Folge wohl kaum mit Erfolg bestreiten können, davon gewusst zu haben.

Die Anfechtung nach § 31 KO ist ausgeschlossen, wenn die anfechtbaren Rechtshandlungen früher als sechs Monate vor der Konkurseröffnung vorgenommen worden sind.

### 5.4 Vertreter im Insolvenzverfahren

Dafür stehen vor allem die Rechtsanwaltschaft ([www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)) sowie die Gläubigerschutzverbände (Kreditschutzverband [[www.ksv.at](http://www.ksv.at)] und Alpenländischer Kreditorenverband [[www.akv.at](http://www.akv.at)]) zur Verfügung.

Da die Betreuung einer Forderung im Konkurs u.U. mit großem Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden ist und zum Teil komplizierte rechtliche Beurteilungen erfordert, scheint die Beauftragung eines Vertreters durchaus als überlegenswerte Alternative.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Beauftragung eines Vertreters innerhalb der Gemeinde wird auf das dazu weiter oben Ausgeführte verwiesen.

## 6. ZUSAMMENFASSUNG

Wesentlich bei der Geltendmachung öffentlicher Abgaben im Insolvenzverfahren durch die Gemeinde erscheint es, dass eine grundsätzliche Zuständigkeit des Bürgermeisters jedenfalls im Außenverhältnis gegeben ist.

Öffentliche Abgaben sind im Insolvenzverfahren nur sehr eingeschränkt privilegiert. Ausschlaggebend ist, ob die öffentliche Abgabe eine Konkurs-/Ausgleichs-, Masse- oder bevorrangte Forderung darstellt.

Grundsätzlich können Forderungen durchaus von der Gemeinde selbst im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden, wobei geprüft werden sollte, ob nicht eine Vertretung die wirtschaftlichere Variante (insbesondere im Hinblick auf den mit der Geltendmachung und Evidenzhaltung der Forderung im Insolvenzverfahren verbundenen Arbeitsaufwand) darstellt.

## 7. LITERATURVERZEICHNIS

- ▶ MOHR, Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung, 8. Aufl., MANZ, Wien, 1995
- ▶ REICH-ROHRWIG/ZEHETNER, Das neue Insolvenzrecht, LINDE, Wien, 1997
- ▶ DEIXLER-HÜBNER, Privatkonkurs, 2. Aufl., ORAC, Wien, 1996
- ▶ KOFLER/KRISTEN, Insolvenz und Steuern, 2. Aufl., ORAC, Wien, 1999
- ▶ NEUHOFER/PUTSCHÖGL, Oö. Abgabenrecht, TRAUNER, Linz, 1987
- ▶ PUTSCHÖGL/NEUHOFER, Oö. Gemeindeordnung 1990, 2. Aufl., TRAUNER, Linz, 1997

## ANHANG

MUSTER FÜR DEN FALL, DASS GEMEINDE FORDERUNGEN IN DER ALLGEMEINEN KLASSE SELBST, ALSO UNVERTRETEN BETREIBT:

### 1. Muster einer Forderungsanmeldung im Konkurs (Landesgericht)

Briefkopf der Gemeinde

An das  
Landes- als Konkursgericht  
(Adresse)

Zahl: 1 S 23/02y

Gemeinschuldner: Musterschuld GmbH  
Schuldstrasse 1  
1000 Musterdorf

vertreten durch: RA Dr. Gmeiner  
Schuldstrasse 10  
1000 Musterdorf

Masseverwalter: RA Dr. Masser  
Verwalterplatz 1  
1000 Musterdorf

Konkursgläubigerin: Gemeinde Glaubnitz  
Rathausplatz 1  
2200 Glaubnitz

vertreten durch: Bgm. Josef Meister

wegen: EUR 10.000,--

**Forderungsanmeldung**

2fach  
Beilagen (2fach)

Der Gemeinschuldner schuldet der Gemeinde Glaubnitz an rechtskräftig festgesetzten Abgaben laut in Kopie beigefügtem Rückstandsausweis / Abgabenbescheid:

Grundsteuer 2001	EUR 1.000,--
Säumniszuschlag zu Grundsteuer	EUR 40,--
Anschlussgebühr Kanal	EUR 7.960,--
Kosten für Exekutionsverfahren 1 E 1234/00	<u>EUR 1.000,--</u>
	EUR 10.000,--

Hinsichtlich der Grundsteuerforderung besteht das gesetzliche Pfandrecht bzw. Absonderungsrecht gem. § 11 GrdStG. Diesbezüglich wird beantragt, den Masseverwalter zur Anerkennung des Absonderungsrechtes in Höhe von EUR 1.040,-- aufzufordern.

Weiters besteht für die Kanalanschlussgebühr ein Absonderungsrecht aufgrund der Exekutionsbewilligung vom 25.11.2001, Zl. 1 E 1234/01-5. Diesbezüglich wird beantragt, den Masseverwalter zur Anerkennung des Absonderungsrechtes in Höhe von EUR 8.960,-- aufzufordern.

Beilagen zum Nachweis (in Kopie):

1. Rückstandsausweis vom 10.10.2002, Zl 123-4567/2002
2. Abgabenbescheid vom 23.04.2001, Zl 987-6543/2001
3. Exekutionsbewilligung BG Musterdorf vom 25.11.2001, Zl. 1 E 1234/2000-12

Die Gemeinde Glaubnitz als Konkursgläubigerin meldet daher den Betrag von EUR 10.000,-- im Konkursverfahren 1 S 23/02y in offener Frist an und beantragt hinsichtlich ihrer Forderung die Feststellung in der allgemeinen Klasse der Konkursgläubiger und die gesetzmäßige Befriedigung sowie die Zuerkennung eines Stimmrechts.

Für den Fall des Zwangsausgleichs wird schon jetzt die Zuerkennung eines Stimmrechts in der Zwangsausgleichstagsatzung im Ausmaß von EUR 10.000,-- beantragt.

Glaubnitz, am 01.11.2002

Der Bürgermeister  
(Unterschrift)

Josef Meister

**2. Muster einer Forderungsanmeldung im Privatkonkurs (Bezirksgericht)**

Briefkopf der Gemeinde

An das  
Bezirks- als Konkursgericht  
(Adresse)

Zahl: 2 S 45/02x

Gemeinschuldner: Herbert Muster  
Musterstrasse 1  
1000 Musterdorf

vertreten durch: RA Dr. Gmeiner  
Schuldstrasse 10  
1000 Musterdorf

Masseverwalter: RA Dr. Masser  
Verwalterplatz 1  
1000 Musterdorf

Konkursgläubigerin: Gemeinde Glaubnitz  
Rathausplatz 1  
2200 Glaubnitz

vertreten durch: Bgm. Josef Meister

wegen: EUR 1.000,--

**Forderungsanmeldung**

2fach  
Beilagen (2fach)

Der Gemeinschuldner schuldet der Gemeinde Glaubnitz an öffentlichen Abgaben laut in Kopie beigefügtem Rückstandsausweis:

Grundsteuer 2001	EUR	800,--
Kanalbenützungsgebühr	<u>EUR</u>	<u>200,--</u>
Gesamt	EUR	1.000,--

Hinsichtlich der Grundsteuerforderung besteht das gesetzliche Pfandrecht bzw. Absonderungsrecht gem. § 11 GrdStG. Diesbezüglich wird beantragt, den Masseverwalter zur Anerkennung des Absonderungsrechtes in Höhe von EUR 800,-- aufzufordern.

Beilagen zum Nachweis (in Kopie):

Rückstandsausweis vom 10.10.2002, ZI 123-4567/2002

Die Gemeinde Glaubnitz als Konkursgläubigerin meldet daher den Betrag von EUR 1.000,-- im Konkursverfahren 2 S 45/02x in offener Anmeldefrist an und beantragt hinsichtlich ihrer Forderung die Feststellung in der allgemeinen Klasse der Konkursgläubiger und die gesetzmäßige Befriedigung sowie die Zuerkennung eines Stimmrechts. Für den Fall des Zwangsausgleichs wird schon jetzt die Zuerkennung eines Stimmrechts in der Zwangsausgleichstagsatzung im Ausmaß von EUR 1.000,-- beantragt.

Glaubnitz, am 01.11.2002

Der Bürgermeister  
(Unterschrift)

Josef Meister

**3. Muster einer Forderungsanmeldung im Ausgleich (Landesgericht)**

Briefkopf der Gemeinde

An das  
Landes- als Ausgleichsgericht  
(Adresse)

Zahl: 1 S 234/00x

Ausgleichsschuldner:      Gustav Schneider  
   Schneidermeister  
   Nadelplatz 1  
   1000 Musterdorf

vertreten durch:            RA Dr. Gmeiner  
   Schuldstrasse 10  
   1000 Musterdorf

Ausgleichsverwalter:      RA Dr. Masser  
   Verwalterplatz 1  
   1000 Musterdorf

Ausgleichsgläubigerin:    Gemeinde Glaubnitz  
   Rathausplatz 1  
   2200 Glaubnitz

vertreten durch:            Bgm. Josef Meister

wegen:                        EUR 10.000,--

**Forderungsanmeldung**

2fach  
Beilagen (2fach)

Der Ausgleichsschuldner schuldet der Gemeinde Glaubnitz an rechtskräftig festgesetzten Abgaben laut in Kopie beigefügtem Rückstandsausweis / Abgabenbescheiden:

Grundsteuern 2001	EUR 1.000,--
Säumniszuschlag	EUR 40,--
Anschlussgebühr Kanal	EUR 7.960,--
Kosten für Exekutionsverfahren 1 E 1234/2000	<u>EUR 1.000,--</u>
	EUR 10.000,--

Beilagen zum Nachweis (in Kopie):

1. Rückstandsausweis vom 10.10.2002, ZI 123-4567/2002
2. Abgabenbescheid vom 23.04.2001
3. Exekutionsbewilligung vom 25.11.2001 ZI. 1 E 1234/2000-12

Hinsichtlich der Grundsteuerforderung besteht das gesetzliche Pfandrecht bzw. Absonderungsrecht gem. § 11 GrdStG. Diesbezüglich wird beantragt, den Masseverwalter zur Anerkennung des Absonderungsrechtes in Höhe von EUR 1.040,-- aufzufordern. Weiters besteht für die Kanalanschlussgebühr ein Absonderungsrecht aufgrund der Exekutionsbewilligung vom 25.11.2001, ZI. 1 E 1234/01-5. Diesbezüglich wird beantragt, den Masseverwalter zur Anerkennung des Absonderungsrechtes in Höhe von EUR 8.960,-- aufzufordern.

Die Gemeinde Glaubnitz als Ausgleichsgläubigerin meldet daher den Betrag von EUR 10.000,- im Ausgleichsverfahren 1 Sa 234/00x in offener Anmeldefrist an und beantragt hinsichtlich ihrer Forderung die Zuerkennung eines Stimmrechts im Ausmaß von EUR 10.000,--.

Für den Fall des Anschlusskonkurses wird die Forderung gleichzeitig auch im Konkurs angemeldet und die Feststellung als allgemeine Konkursforderung sowie die gesetzmäßige Befriedigung sowie die Zuerkennung eines Stimmrechts beantragt.

Glaubnitz, am 01.11.2002

Der Bürgermeister  
(Unterschrift)

Josef Meister

## Autorenverzeichnis

### Mag. Franz FLOTZINGER LL.M. (London)

Jurist beim OÖ Gemeindebund

**Kontaktadresse:** OÖ Gemeindebund  
Coulinstrasse 1/II  
A-4020 Linz  
Tel.: +43 - (0)732 - 65 65 16-23  
Fax: +43 - (0)732 - 65 11 51  
E-Mail: [flotzinger@oogemeindebund.at](mailto:flotzinger@oogemeindebund.at)

### Dr. Walter LEISS

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

#### Impressum: Schriftenreihe des Österreichischen Gemeindebundes

**Medieninhaber (Verleger):** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH; A-1014 Wien, Kohlmarkt 16. FN 124 181w, HG Wien. **Gesellschafter, deren Anteil 25 % übersteigt: in der Manz GmbH:** Mag. Christine Fliri, Dr. Anton Hilscher, Dkfm. Franz Stein; **bei Wolters Kluwer:** Wolters Kluwer B.V. **Verlagsadresse:** A-1015 Wien, Johannesgasse 23 ([verlag@manz.at](mailto:verlag@manz.at)). **Geschäftsführung:** Dr. Kristin Hanusch-Linser (Vorsitz), Mag. Lucas Schneider-Manns-Au. **Verlagsleitung:** Prokurist Dr. Wolfgang Pichler. **Herausgeber:** Österreichischer Gemeindebund. **Schriftleitung:** Generalsekretär wHR Dr. Robert Hink, Österreichischer Gemeindebund, Löwelstraße 6, 1010 Wien. **Redaktion:** Mag. Maria Bogensberger, Quantum Institut für betriebswirtschaftliche Beratung GmbH, Walther-v.-d.-Vogelweide-Platz 4, 9020 Klagenfurt; Dr. Karl Luegerplatz 4A/2/4/12, 1010 Wien. **mailto:** [oesterreichischer@gemeindebund.gv.at](mailto:oesterreichischer@gemeindebund.gv.at); **www.gemeindebund.at**. **Hersteller:** Novographic Druck G.m.b.H., 1230 Wien.

Wien, März 2003